

Richtlinien zur Errichtung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen

§ 1 Zielsetzungen des Landes

Zielsetzung der Förderungsaktion ist die Steigerung der Attraktivität des Infrastrukturangebotes zur Deckung von Freizeit- und Erholungsbedürfnissen.

§ 2 Förderungswerbende

Förderungswerbende sind Gemeinden, Gemeindeverbände sowie juristische Personen.

§ 3 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Errichtung bzw. Erneuerung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen in Vorarlberg.
- (2) Die Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) Das Projekt muss sich an einem für die regionale Bedeutung geeigneten Standort befinden, regionalen Charakter aufweisen und einen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur und der Lebensqualität der Bevölkerung leisten. Eine regionale Bedeutung liegt vor, wenn mehrere Gemeinden der jeweiligen Region diese Anlage errichten und betreiben. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn der Standort des Projektes in peripher gelegenen Gemeinden liegt und die geplante Anlage der Bedarfssituation am vorgesehenen Standort angemessen ist.
 - b) Das Projekt muss einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur bewirken. Dies ist gegeben, wenn die Anlage vielfach nutzbar, entsprechend attraktiv, am regionalen Freizeit- und Sportbedarf orientiert ist und unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden.
- (3) Nicht förderbar sind:
 - a) betriebliche/gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Anlagen

- b) Investitionen in Aufstiegshilfen
- c) Laufende betriebliche Aufwendungen
- d) Projekte, bei denen die Finanzierbarkeit mittels Finanzierungsplan nicht nachgewiesen werden kann
- e) Ersatzinvestitionen für bestehende Geräte

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird unabhängig von der gewählten Finanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt 15 % bei förderbaren Kosten bis zur Höhe von € 3.000.000,-- und 10 % für weitere förderbare Kosten von € 2.000.000,-- bis zur Höhe von max. € 5.000.000,--. Die maximale Förderung beträgt daher € 650.000,--.
- (2) Die Untergrenze des förderbaren Investitionsvolumens beläuft sich auf € 200.000,--, die Obergrenze auf € 5.000.000,--.
- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG-Vertrag, da keine grenzüberschreitenden Wettbewerbsverfälschungen bewirkt werden.

§ 5 Förderungsansuchen

- (1) Das Förderungsansuchen ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.
- (2) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen mit den jeweiligen Beilagen gewährt werden.
- (3) Im Antragsformular hat der/die Förderungswerbende zu bestätigen, dass

- a) sie/er vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch nehmen wird,
 - b) sie/er den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - c) sie/er der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
 - d) sie/er neben den Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben auch künftige Förderungsansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der jeweiligen Antragstellung mitzuteilen hat,
 - e) sie/er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungs-anträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
 - f) sie/er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Weiters nimmt die/der Förderungwerbende im Antragsformular zur Kenntnis, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der/des Förderungwerbenden erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der/des Förderungwerbenden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/oder der EU verweigert oder behindert werden, oder
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der/des Förderwerbenden nicht erfüllt werden.
 - b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 4 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und

- c) sich die/derjenige, der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 6 Förderungszusage

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7 Kennzeichnung von Unterlagen

Sollten für die Gewährung der Förderung Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen vorgelegt werden, so sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 8 Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 9 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle,

- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift der/des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

§ 11 Förderungsansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen mit den jeweiligen Beilagen gewährt werden.
- (2) Im Antragsformular hat die/der Förderungswerbende zu bestätigen, dass
- f) vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch genommen wurden,
 - g) den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und

Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen werden,

- h) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt wird,
- i) neben den Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben auch künftige Förderungsansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der jeweiligen Antragstellung mitgeteilt werden,
- j) sie/er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- f) sie/er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit (z.B. Nichteinhaltung der Höchstzinssatzgrenze) zu informieren.

(3) Weiters nimmt die/der Förderungwerbende im Antragsformular zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der/des Förderungwerbenden erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der/des Förderungwerbenden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/ oder der EU verweigert oder behindert werden, oder
 5. der allenfalls geförderte Kredit nicht vertragsgemäß getilgt wird, oder
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der/des Förderwerbenden nicht erfüllt werden.
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und

- c) sich diejenige bzw. derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 12 Förderungszusage

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 13 EU-Wettbewerbsrecht und Kofinanzierung

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlagen:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL.“) L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).
- (3) Kommt diese Förderung im Rahmen des EFRE-Programms 2014+ des Landes Vorarlberg zur Anwendung, erhöht sich der Fördersatz für das Unternehmen auf die maximal zulässige Förderobergrenze für KMU's gemäß AGVO. Hierzu muss das Projekt den geltenden Projektselektionskriterien, die für die Inanspruchnahme der EFRE-Förderung gelten, entsprechen.

§ 14 KMU-Definition

Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittleres Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

§ 15 Kennzeichnung von Unterlagen

Sollten für die Gewährung der Förderung Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen vorgelegt werden, so sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 16 Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 17 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten und mindestens 5 % der Förderfälle zu umfassen.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,

- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift der/des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 18 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 19 Gültigkeit

Die Richtlinien treten mit 1.1.2014 in Kraft und sind bis zum 31.12.2020 gültig.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- genaue Projektbeschreibung
- detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- notwendige rechtliche Genehmigungen